



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27. September 2021

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5792

A04

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am
30.09.2021**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o. g. Ausschusssitzung bin ich um einen ergänzenden schriftlichen Bericht zum Thema „Behandlung von Kindern mit sedierenden Medikamenten“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Ausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (Haltestelle Stadttor)
707 (Haltestelle Wupperstraße)

Ergänzender Bericht der Landesregierung

Behandlung von Kindern mit sedierenden Medikamenten

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend für die Sitzung am
30.09.2021**

Wer sich in Deutschland in ärztliche Behandlung begibt, muss davon ausgehen, nach den „Regeln der ärztlichen Kunst“ behandelt zu werden. Der Arzt hat die anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft zu beachten und eine gewissenhafte und sorgfältige Behandlung vorzunehmen. Die Aufsicht darüber, ob die Behandlung tatsächlich „lege artis“, also nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Wissenschaft erfolgt, obliegt nicht den Jugendämtern oder Landesjugendämtern und auch nicht dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration.

Die Aufgabe, die Aufsicht über die Praxis niedergelassener Ärzte zu führen, obliegt der Berufsaufsicht der Ärztekammer Nordrhein in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales verortete Rechtsaufsicht über die Heilberufekammern hat die Ärztekammer Nordrhein aufgefordert, in der Angelegenheit des Kinder- und Jugendpsychiaters Dr. Winterhoff tätig zu werden. Bei den Beschwerden, die die Kammer über Herrn Dr. Winterhoff erreicht haben, ging es schwerpunktmäßig um die Herausgabe von Patientenunterlagen. Herr Dr. Winterhoff wurde in diesen Fällen zur Herausgabe der Akten aufgefordert und auf seine Pflichten hingewiesen. Bis zur Ausstrahlung der Sendung „Westpol“ am 12. September 2021 hat seitens der Kammer keine Prüfung der Verordnung des Medikaments Pipamperon stattgefunden. Sobald der Kammer die von ihr angeforderten Patientenunterlagen vorliegen, anhand derer die konkrete Indikation zur Verordnung von Pipamperon im Einzelfall geprüft werden kann, wird sie zu diesem Zweck ein externes Gutachten in Auftrag geben.

Den Landesjugendämtern in ihrer Aufsichtsfunktion über betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 45 ff. SGB VIII steht die Beurteilung der ärztlichen Qualifikation und der Verordnung von Medikamenten hingegen nicht zu.

Wie bereits im vorgehenden Bericht dargelegt, ist die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach Art. 6 des GG das natürliche Recht der Personensorgeberechtigten, also in der Regel der Eltern, und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Wenn sie dieser Pflicht nur eingeschränkt nachzukommen vermögen, erhalten die Personensorgeberechtigten Beratung und Unterstützung durch die Jugendämter. Kommen sie der Elternpflicht nicht nach, kann ein Familiengericht auf Antrag die Gesundheitsfürsorge als Teilkompetenz des elterlichen Sorgerechts über das Kind oder den Jugendlichen einer anderen Person, z.B. einem Ergänzungspfleger, übertragen, ohne die elterliche Sorge gänzlich zu entziehen.

Leben Kinder oder Jugendliche in einer stationären Einrichtung oder müssen sie während des Aufenthaltes in einer teilstationären Einrichtung Medikamente erhalten, so übertragen die sorgeberechtigten Eltern die Medikamentengabe, die ärztlich verordnet wurde, den Fachkräften in der jeweiligen Einrichtung, allerdings ohne dass die Sorgeberechtigten ihre grundsätzliche Verantwortung hierfür abgeben könnten. Einer speziellen Ausbildung für Medikamentengaben bedarf es nicht, da die Medikamente immer nach ärztlicher Verordnung dosiert und verabreicht werden. Die Verabreichung der Medikamente wird in den Einrichtungen dokumentiert.

Die gesundheitlich/medizinischen Aspekte werden im Aufgabenbereich des Trägers unmittelbar und transparent mit den Personensorgeberechtigten kommuniziert und sind fortlaufend Gegenstand der Hilfeplangespräche zwischen Träger/Einrichtung und Personensorgeberechtigten bei dem fallführenden Jugendamt.

Darüber, ob Personensorgeberechtigte in Einzelfällen über die ärztlich verordnete Arzneimittelgabe nicht informiert gewesen sind, liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor. Dem LVR-Landesjugendamt Rheinland sind in seiner Funktion als Aufsicht über stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe jedenfalls keine Fälle bekannt

Ob es in Einzelfällen Intervention von Seiten der Eltern gegen die ärztliche Verordnung von Medikamenten durch Herrn Dr. Winterhoff gegeben hat, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ebenso wenig lässt sich sagen, ob derartige Interventionen zu familiengerichtlichen Verfahren mit dem Ziel des Entzugs der elterlichen Sorge oder Teilbereichen derselben geführt haben. Statistische Erkenntnisse über den Ausgang familiengerichtlicher Verfahren im Einzelfall liegen nicht vor.

Vor dem Hintergrund der Personensorge, des Rechts auf freie Arztwahl und der Trägerautonomie ist eine genaue Zahl der Einrichtungen, in denen Herr Dr. Winterhoff als behandelnder Arzt tätig war, weder der Landesregierung noch dem LVR-Landesjugendamt bekannt. Die medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen liegt ausschließlich in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten, während die mögliche Kooperation von Einrichtungen mit Ärzten in der Verantwortung der Träger der jeweiligen Einrichtung liegt.

In eigenen stationären Einrichtungen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland behandelte Herr Dr. Winterhoff einzelne Kinder und Jugendliche in der LVR-Jugendhilfe Rheinland am Standort Euskirchen. Nach einem personellen Wechsel in der Leitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland am Standort Euskirchen wurde bereits im Jahr 2009 jede weitere Zusammenarbeit mit Herr Dr. Winterhoff konzeptionell ausgeschlossen. Im Jahr 2014 sind die letzten Kinder und Jugendlichen von Herr Dr. Winterhoff behandelt worden. Seit 2014 besteht keinerlei Zusammenarbeit mehr zwischen Herr Dr. Winterhoff und der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Eine Zusammenarbeit zwischen Herr Dr. Winterhoff und den LVR-Kliniken, insbesondere der LVR-Klinik Bonn, besteht ebenfalls nicht. Die LVR-Klinik Bonn hat jedoch mehrere Kinder aufgenommen, die Herr Dr. Winterhoff eingewiesen hat.

Darüber hinaus wurde Herr Dr. Winterhoff im Jahr 2005 als Referent in eine Veranstaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland eingeladen.

Aktuell gibt es keinerlei Zusammenarbeit zwischen Herrn Dr. Winterhoff und dem LVR-Landesjugendamt Rheinland, da das LVR-Landesjugendamt Rheinland seit vielen Jahren den von Herrn Dr. Winterhoff in seinen Büchern und u.a. in Talkshows öffentlichkeitswirksam vertretenen Thesen kritisch gegenübersteht. Das gilt auch für die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die den Diagnosen und Behandlungsmethoden von Herrn Dr. Winterhoff kritisch gegenübersteht und als nicht hilfreich und nicht zielführend erachtet.

Das Gleiche lässt sich auch für die LVR-Kliniken sagen, bei denen sich ebenfalls fachlich keinerlei Überschneidungspunkte zu Herrn Dr. Winterhoff bieten.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat im Rahmen der Aufsicht Einrichtungen oder Träger nicht darüber informiert, warum die LVR-Jugendhilfe Rheinland in eigener Trägerverantwortung eine Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Winterhoff aufkündigt. Dafür gibt bzw. gab es vor dem Hintergrund des elterlichen Sorgerechts und der Trägerautonomie keine Grundlage. Auch im Hinblick auf die Berufsausübungsfreiheit des Herrn Dr. Winterhoff ist ein vorauseilender Austausch über sein ärztliches Verhalten kritisch zu sehen, solange weder die zuständige Ärztekammer noch die Strafverfolgungsbehörden entsprechende Feststellungen getroffen haben.

Wie viele Kinder, die sich aktuell in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe befinden, zurzeit noch in Behandlung bei Herrn Dr. Winterhoff befinden und/oder denen das Medikament Pipamperon ärztlich verordnet wurde, entzieht sich der Kenntnis des MKFFI und des LVR-Landesjugendamtes, da weder ärztliche Leistungen noch Eltern in Ausübung ihrer elterlichen Sorge beaufsichtigt werden. Es obliegt der Entscheidung der Personensorgeberechtigten, ob zu einer ärztlichen Diagnose, einer ärztlich verordneten Therapie oder Medikation Zweitmeinungen eingeholt werden sollen.

Allerdings hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland zur Kenntnis genommen, dass Jugendämter nach der Berichterstattung über Herrn Dr. Winterhoff dafür Sorge getragen haben, dass Kinder, die von Herrn Dr. Winterhoff behandelt werden, mit Zustimmung der Eltern eine Zweitdiagnose erhalten.

Aus der medialen Berichterstattung ist bekannt, dass bei der Staatsanwaltschaft Bonn aufgrund von Strafanzeigen Ermittlungsverfahren gegen Herrn Dr. Winterhoff geführt werden. Darüber hinaus ist dem LVR-Landesjugendamt Rheinland eine Anzeige aus 2017 bekannt, die von einer personensorgeberechtigten Mutter gegen Betreuerinnen und Betreuer in einer Wohngruppe gestellt wurde. Der Vorwurf lautete „Medikation ohne Zustimmung der Kindeseltern“. Die Anzeige wurde von den Strafverfolgungsbehörden nicht weiterverfolgt, da tatsächlich eine Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter zur Behandlung vorlag.

Richtigstellung:

Im Bericht der Landesregierung zum Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend vom 30.08.2021 (Vorlage 17/5691) wurde auf die Frage, seit wann die Landesjugendämter Kenntnis von den Anschuldigungen gegen Herrn Dr. Winterhoff hatten, auf der Grundlage der Rückmeldung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland mitgeteilt: „Das LVR-Landesjugendamt Rheinland war durch die Recherchen der Journalistin Frau Rosenbach für die o.g. Reportage seit Anfang des Jahres über die aktuellen Anschuldigungen gegen Herrn Dr. Winterhoff informiert, da diese sich an das LVR-Landesjugendamt gewandt hatte. Frau Rosenbach wurde gebeten, kindeswohlgefährdende Situationen dem LVR-Landesjugendamt Rheinland mitzuteilen. Dieser Bitte ist Frau Rosenbach nicht nachgekommen.“

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland hat diese Darstellung im Nachgang präzisiert.

Danach hat Frau Rosenbach den LVR im Rahmen ihrer Recherchearbeit am 26.04.2021 über verschiedene Vorfälle im Zusammenhang mit Medikamentengaben in der Einrichtung „Prima Margarethenhof“ in Kenntnis gesetzt, die im Jahr 2017 stattgefunden haben sollen. Frau Rosenbach hat dem LVR in dieser Mail vom 26.04.2021 mitgeteilt, dass sie Kenntnis von einer erteilten Strafanzeige aus dem Jahr 2017 (vgl. auch oben) gegen Mitarbeitende des Margarethenhofs wegen Körperverletzung habe. Hintergrund hierfür war damals, dass den Kindern das Neuroleptikum Pipamperon gegeben werden sollte. Behandelnder Arzt soll damals der Kinderpsychiater Dr. Michael Winterhoff gewesen sein.

Es stellte sich heraus, dass die zuvor von Frau Rosenbach geschilderten Vorkommnisse dem LVR-Landesjugendamt schon aus einem Schreiben der Anwaltskanzlei Willms & Preuth vom 17.07.2017 bekannt waren. Anzeigenerstatterin war eine sorgeberechtigte Mutter, die durch die o.g. Anwälte vertreten wurde. Die Vorkommnisse sind, soweit die Zuständigkeit des Landesjugendamts betroffen war, in 2017 abschließend bearbeitet worden. Frau Rosenbachs im April 2021 weitergegebene Informationen haben keine Hinweise auf neue oder veränderte Sachstände gegeben, die das LVR-Landesjugendamt aktuell zu einer erneuten Prüfung veranlasst hätten. In dem Schreiben der Anwaltskanzlei aus 2017 war das Landesjugendamt aufgefordert worden, im Rahmen der Aufsicht über stationäre Jugendhilfeeinrichtungen tätig zu werden. Aufgrund der erhobenen Vorwürfe hat die zuständige Fachberaterin die Einrichtung „Prima Margarethenhof“ umgehend zu einer Stellungnahme aufgefordert. Mit Datum 01.08.2017 wurde diese dem Landesjugendamt zugestellt. In der Stellungnahme der Einrichtung weist die Einrichtung „Prima Margarethenhof“ die erhobenen Vorwürfe zurück. Im Anhang der Stellungnahme befinden sich folgende von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Dokumente:

- Vollmacht (u.a. bzgl. medizinischer und gesundheitlicher Angelegenheiten)
- Medikamentenaufklärung der Praxis Dr. med. Winterhoff

Die Anzeige der sorgeberechtigten Mutter wurde im weiteren Verlauf zurückgezogen, da der Vorwurf „Medikamentierung ohne Zustimmung der Kindeseltern“ nicht aufrechterhalten werden konnte. Seitens des LVR-Landesjugendamtes wurde der Vorgang geschlossen, da kein Fehlverhalten der Mitarbeitenden der Einrichtung „Prima Margarethenhof“ festgestellt werden konnte.